

Bestattungsgesetz Brandenburg – Änderungsantrag (Drucksache 6/9066) zur Entnahme geringfügiger Mengen der Totenasche

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.06.2018 brachte eine fraktionsübergreifende Gruppe von Abgeordneten einen Änderungsantrag (Drucksache 6/9066) zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Reform des Brandenburger Bestattungsgesetzes ein. Im Rahmen der 2. Lesung des Gesetzes wurde dieser Änderungsantrag angenommen und der Gesetzesentwurf an den Ausschuss für Inneres und Kommunales verwiesen.

Entgegen dem ursprünglich eingebrachten Gesetzesentwurf (Drucksache 6/7368 vom 13.09.2017) wird mit dem Änderungsantrag die Entnahme geringfügiger Mengen der Totenasche Verstorbener nicht mehr erlaubt, sondern explizit verboten. So soll es in Zukunft den Tatbestand einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit erfüllen, eine solche Teilung der Asche vorzunehmen oder auch nur zu vermitteln. Gleiches gilt für die Herstellung von Erinnerungsgegenständen mit bzw. aus Totenasche wie zum Beispiel Ascheamulette oder Erinnerungsdiamanten.

Bestattungskultur wandelt sich, Traditionen verändern sich. Dem wollte die Brandenburger Landesregierung in ihrem ursprünglichen Gesetzesentwurf Rechnung tragen und den Bürgern Ihres Landes entgegenkommen. Die längst praktizierte und weit verbreitete Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche sollte ausdrücklich formell legalisiert werden – damit einhergehend das Abfüllen dieser Asche in Miniatur-Urnen oder Amulette und andere Schmuckstücke bzw. die Herstellung von Erinnerungsgegenständen aus Glas bzw. in Form von Diamanten. Nach einer repräsentativen Emnid-Umfrage aus dem letzten Jahr sind übrigens 71 Prozent der Bundesbürger der Ansicht, dass die Herstellung solcher Erinnerungsdiamanten nicht die Würde Verstorbener verletzt.

Mit dem ursprünglichen Gesetzesentwurf hätte Brandenburg der Vielfalt der heutigen Erinnerungskultur Rechnung getragen und wäre Vorreiter unter den Bundesländern gewesen. Durch den eingebrachten Änderungsantrag wäre Brandenburg jedoch das erste Bundesland, das ein solches Verbot beschließt und den Trauernden diese Möglichkeit explizit verschließt.

Nicht die Ascheteilung selbst, sondern auch der Weg über das europäische Ausland mit seinen weitaus liberaleren Gesetzen soll durch die Strafandrohung gegenüber allen möglicherweise Beteiligten unmöglich gemacht werden. Selbst die Angehörigen, die einen solchen Wunsch eines Verstorbenen umsetzen, würden kriminalisiert. Was in anderen Ländern üblich ist und nach dortigen Gesetzen der Würde Verstorbener nicht widerspricht, wird den Trauernden als Möglichkeit der Trauerbewältigung vorenthalten. Die entsprechenden Wünsche Verstorbener müssten ignoriert werden. Ihre Grundrechte würden massiv eingeschränkt – ebenso wie die der Trauernden.

Im hier kritisierten Änderungsantrag tritt eine rückwärtsgewandte Bevormundung der Bürger zutage. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den Menschen vorzuschreiben, wie sie zu trauern haben. Ebenso wenig sollte ein zeitgemäßes Bestattungsgesetz denjenigen, die ihre Bestattungswünsche planen, unnötige Einschränkungen auferlegen. Hier soll eine gängige Praxis verboten werden, die für viele Angehörige eine Stütze in der Trauer darstellt. Schließlich werden solche Entscheidungen bewusst getroffen. Darüber hinaus muss noch einmal betont werden, dass im ursprünglichen Gesetzesentwurf stets nur von geringfügigen Mengen Totenasche die Rede war. Die Beisetzung des überwiegenden Teils der Asche in einem Grab wäre also weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Beisetzungspflicht obligatorisch. Den Bürgern würde aber eine weitere Möglichkeit an die Hand gegeben

werden, ihrer Trauer und dem Gedenken an Verstorbene einen persönlichen Ausdruck zu verleihen, der ihren individuellen Bedürfnissen entspricht.

Wir bitten Sie, diese Argumente bei den kommenden Beratungen und in Ihren persönlichen Erwägungen zu berücksichtigen. Statt sie zu kriminalisieren, sollte den Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs eine weitere Möglichkeit des persönlichen Gedenkens gegeben werden, die niemandem etwas nimmt.

Aeternitas e.V., Verbraucherinitiative Bestattungskultur

Königswinter, 28.08.2018